

## 8.2.1

### **VERBANDSSATZUNG Sing- und Musikschule Würzburg**

vom 27. November 1996/Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17 vom 20. Dezember 1996)

Änderung vom 28. Juli 1997 (MP und VBI Nr. 220 vom 24. September 1997) in Kraft ab 1. Juli 1997

Änderung vom 12. Dezember 2000 (MP vom 7. Februar 2001)

Änderung vom 23. November 2001 (MP und VBI Nr. 39 vom 15. Februar 2002)

Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 376) , zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

#### § 1

##### **Name, Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg“ (Zweckverband).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Würzburg.

#### § 2

##### **Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg.

(2) Auf Antrag können dem Landkreis Würzburg angehörende Gemeinden als weitere Mitglieder aufgenommen werden.

#### § 3

##### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Würzburg und des Landkreises Würzburg

#### § 4

##### **Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Stadt Würzburg und im Landkreis Würzburg die Sing- und Musikschule zu betreiben.

#### § 5

##### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsvorsitzende

#### § 6

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten/rätinnen.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und der Landrat gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Jede/r Verbandsrat/rätin hat eine Stimme.

(4) Die Entschädigung der Verbandsräte richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG, Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 GO. Die Höhe der Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

#### § 7

##### **Verbandsvorsitz**

(1) Das Amt des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters wechselt alle zwei Jahre zwischen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Landrat.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzung ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzende/r und der Landrat Stellvertreter.

#### § 8

##### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, die zusammen wenigstens 1/3 aller Stimmen vertreten, oder 1/3 der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.

#### § 9

##### **Zuständigkeit der Verbandsorgane**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG zuständig ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Einstellung von Beamten bedarf der Zustimmung des Landkreises Würzburg.

(3) Der/die Vorsitzende der Schulleitung, der/die Leiter/in der Geschäftsstelle und je ein/e Vertreter/in der Verwaltung der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

#### § 10

##### **Geschäftsstelle**

(1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden Kosten.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.

(3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgabe entstehenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.

#### § 11

##### **Schulgliederungsplan**

(1) Der Unterricht wird in der Stadt Würzburg und in geeigneten, in einen Schulgliederungsplan aufgenommenen Orten des Landkreises Würzburg gehalten, soweit diese und die Stadt Würzburg dem Zweckverband die Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen.

(2) Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsorten und Unterrichtsgebäuden ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

(3) Die Ziele der Schule liegen im Sinne der Rahmenrichtlinien des Bundesdeutschen Musikschulverbandes. Der Zweckverband tritt daher für eine breitgefächerte

## 8.2.1

und qualifizierte Musikerziehung ein. Der Zweckverband muss die Voraussetzungen der Verordnung über die Führung der Bezeichnung der Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

(4) Der Zweckverband wird Mitglied im Musikschulverband (VdM/Bonn).

### § 12

#### **Personal des Zweckverbandes**

(1) Diejenigen Beschäftigten der Stadt Würzburg, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in der Sing- und Musikschule Würzburg beschäftigt sind, werden mit ihrer Zustimmung zum 01. Januar 1997 vom Zweckverband übernommen. Die Übernahme richtet sich nach § 613 a BGB. Ergänzend schließen die Stadt Würzburg und der Zweckverband einen Personalüberleitungsvertrag.

Der Zweckverband tritt in Verhandlung mit den Verbandsmitgliedern ein mit dem Ziel, dass die Beschäftigten des Zweckverbandes bei Stellenausschreibungen der Verbandsmitglieder als interne Bewerber berücksichtigt werden.

(2) Der Zweckverband tritt der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden und dem Kommunalen Arbeitgeberverband als Mitglied bei.

### § 13

#### **Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Gebühren und durch sonstige Einnahmen, insbesondere Zuschüsse gedeckt. Sonstige Einnahmen sind auch Ersätze für Leistungen, die nur einem Verbandsmitglied zuzuordnen sind.

(2) Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der für die einzelnen Verbandsmitglieder geleisteten Jahreswochenstunden.

(3) Die Verbandsmitglieder leisten an den Zweckverband zur Bestreitung seiner Ausgaben Betriebsmittelvorschüsse nach den voraussichtlichen Umlageanteilen. Die Vorschüsse werden nicht verzinst. Nach Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung werden die Vorschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet.

### § 14

#### **Wirtschaftsführung**

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Die Rechnungsprüfungsämter der Stadt Würzburg und des Landkreises Würzburg können gemeinsam als Sachverständige zur Prüfung der Jahresabrechnung herangezogen werden.

### § 15

#### **Benutzungsbedingungen**

Für die Schüler aus der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg gelten gleiche Benutzungsbedingungen und Gebühren oder Entgelte.

### § 16

#### **Inventar des Zweckverbandes und Übergangsregelung**

(1) Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg übereignen unentgeltlich dem

Zweckverband die bei der Sing- und Musikschule vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Musikinstrumente und andere Lehr- und Unterrichtsmaterialien.

(2) Der Zweckverband tritt in die bestehenden Beschulungsverträge ein.

### § 17

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen und Verkündungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

### § 18

#### **Auflösung**

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so übernehmen die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg so viele der Beschäftigten, als es ihrem Anteil an der Jahreswochenstundenzahl im - dem Zeitpunkt der Auflösung - vorangegangenen Schuljahr entspricht. Die Wünsche der Beschäftigten sind im Rahmen dieses Verhältnisses zu berücksichtigen.

(2) Beamte und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes werden vom Landkreis Würzburg übernommen, soweit diese vom Zweckverband angestellt wurden.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen. Die Auflösung des Zweckverbandes richtet sich weiterhin nach Art. 46 KommZG.

### § 19

#### **Austritt**

(1) Der Austritt bedarf der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung zum Austritt darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden, satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren und nur zum Ende eines Schuljahres ausscheiden. Die Austrittserklärung muss spätestens ein Jahr vorher dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

### § 20

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken.

(2) Die Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten entsteht der Zweckverband.

#### **Feststellung:**

Diese Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 28. November 1996, Nr. 230 - 1444.12-296 genehmigt.